

Ehrenordnung der Fachhochschule Brandenburg (EhO-FHB)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO) vom 06.07.2000 in der Fassung der Veröffentlichung vom 10.04.2003 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S.870) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Ehrenordnung:

§ 1 Ehrentitel

(1) Zum Ehrensensator (honorary senator) der Fachhochschule Brandenburg können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch langjährige, besonders herausragende und uneigennützig Verdienste um die Entwicklung und Ziele der Fachhochschule Brandenburg auszeichnen und die diese Entwicklung oder die internationalen Beziehungen der Fachhochschule Brandenburg nachhaltig positiv beeinflussen oder beeinflusst haben.

(2) Zum Ehrenmitglied (honorary member) der Fachhochschule Brandenburg können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um die Fachhochschule Brandenburg nicht nur vorübergehend verdient gemacht haben.

(3) Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder sollen nicht bereits Mitglied oder Angehöriger der Fachhochschule Brandenburg (i.S. § 58 BbgHG oder entsprechender Vorschriften) sein und nicht in einem unmittelbaren Mandats-, Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Land Brandenburg stehen, in dem sie sich entsprechend ihrem Aufgabenbereich mit den Angelegenheiten der Fachhochschule Brandenburg zu befassen haben. Die Ehrungen können aber ehemaligen Mitgliedern, Mitarbeitern oder Studierenden zuteil werden.

(4) Der Titel eines Assoziierten Partners (associated partner) oder wahlweise eines Ehrenpartners (honorary partner) der Fachhochschule Brandenburg kann Unternehmen, Organisationen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch herausragende und uneigennützig Verdienste um die Ziele der Fachhochschule Brandenburg aus-

zeichnen und die die Entwicklung oder die internationalen Beziehungen der Fachhochschule Brandenburg nachhaltig positiv beeinflussen oder beeinflusst haben.

(5) Die Ehrennadel der Fachhochschule Brandenburg kann Persönlichkeiten, die der Fachhochschule Brandenburg durch wissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, studentische oder sonstige verdienstvolle Tätigkeit namhaft verbunden sind, aus besonderem Anlass verliehen werden.

(6) Räumlichkeiten, insbesondere Hörsäle der Fachhochschule Brandenburg können nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrensensatoren

(1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrensensatorwürde wird auf Antrag des Präsidenten oder mindestens eines Fachbereichsrates oder auf Antrag von mindestens drei Senatoren eingeleitet. Dem Antrag sind eine Begründung in Form einer Laudatio und ein Lebenslauf des Kandidaten beizufügen. Der Senat kann vor der Entscheidung über die Ehrensensatorwürde bis zu zwei Gutachten über den Kandidaten anfordern.

(2) Der Senat beschließt die Verleihung der Ehrensensatorwürde mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Die Ehrensensatorwürde wird durch Überreichung einer Urkunde gemeinsam von dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Senats im Rahmen einer öffentlichen Feierlichkeit verliehen. Die Urkunde wird mindestens auch in englischer Übersetzung sowie bei ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen in einer Übersetzung in die Muttersprache des Ehrensensors ausgefertigt.

(4) Die Ehrensensatoren der Fachhochschule Brandenburg haben folgende Rechte:

1. Sie sind befugt, die Bezeichnungen „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ und „honorary senator“ der Fachhochschule Brandenburg zu führen.

2. Sie werden in den Verzeichnissen der Fachhochschule Brandenburg als Ehrensenatoren aufgeführt.
3. Sie werden zu den öffentlichen Sitzungen des Senats der Fachhochschule Brandenburg eingeladen und können an diesen und an den öffentlichen Sitzungen der übrigen Gremien der Fachhochschule Brandenburg beratend teilnehmen.
4. Sie werden zum Hochschultag, zu Immatrikulationsfeiern und zu anderen Festveranstaltungen der Fachhochschule Brandenburg eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
5. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und die Einrichtungen der Fachhochschule Brandenburg nutzen.
6. Sie sind zugleich Ehrenmitglied der Fachhochschule Brandenburg.

§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Senatoren eingeleitet. Dem Antrag sind eine Begründung in Form einer Laudatio und ein Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.
- (2) Der Senat beschließt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit der Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Übergabe einer Urkunde vom Präsidenten und in der Regel im Rahmen einer Feierstunde des Senats verliehen. Die Urkunde wird mindestens auch in englischer Übersetzung sowie bei ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen in einer Übersetzung in die Muttersprache des Ehrenmitglieds ausgefertigt.
- (4) Die Ehrenmitglieder der Fachhochschule Brandenburg haben folgende Rechte:
 1. Sie sind befugt, die Bezeichnungen „Ehrenmitglied“ und „honorary member“ der Fachhochschule Brandenburg zu führen.

2. Sie werden in den Verzeichnissen der Fachhochschule Brandenburg als Ehrenmitglieder aufgeführt.
3. Sie können an den öffentlichen Sitzungen des Senats der Fachhochschule Brandenburg teilnehmen.
4. Sie werden zum Hochschultag, zu Immatrikulationsfeiern und zu anderen Festveranstaltungen der Fachhochschule Brandenburg eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
5. Sie können die Einrichtungen der Fachhochschule Brandenburg nutzen.
6. Sie können beratend in die Arbeit der Selbstverwaltungsgremien der Fachhochschule Brandenburg einbezogen werden. Die Ehrenmitgliedschaft begründet aber kein Wahlrecht zu diesen Gremien i.S. § 60 BbgHG oder entsprechender Vorschriften.

§ 4 Assoziierte Partner

- (1) Das Verfahren zur Verleihung des Titels eines Assoziierten Partners wird auf Antrag des Präsidenten oder mindestens eines Fachbereichsrates oder auf Antrag von mindestens zwei Senatoren eingeleitet. Dem Antrag ist eine Begründung in Form einer Darstellung der besonderen Leistung und des besonderen Engagements des Anwärters für die Fachhochschule Brandenburg beizufügen.
- (2) Der Senat beschließt die Verleihung des Titels eines Assoziierten Partners mit der Mehrheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- (3) Der Titel eines Assoziierten Partners wird gemeinsam von dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Senats und in der Regel im Rahmen einer Feierstunde des Senats verliehen. Die Urkunde wird mindestens auch in englischer Übersetzung sowie bei ausländischen Partnern in einer Übersetzung in die Amtssprache(n) des Landes ausgefertigt, in dem sie ihren ersten Sitz haben.
- (4) Die Assoziierten Partner der Fachhochschule Brandenburg haben folgende Rechte:

1. Sie sind befugt, die Bezeichnungen „Assoziierter Partner“ und „associated partner“ oder wahlweise „Ehrenpartner“ und „honorary partner“ der Fachhochschule Brandenburg zu führen.
2. Sie werden in den Verzeichnissen der Fachhochschule Brandenburg als Assoziierte Partner aufgeführt.
3. Ihre gesetzlichen Vertreter können an den öffentlichen Sitzungen des Senats der Fachhochschule Brandenburg teilnehmen.
4. Ihre gesetzlichen Vertreter werden zum Hochschultag, zu Immatrikulationsfeiern und zu anderen Festveranstaltungen der Fachhochschule Brandenburg eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
5. Ihre Mitglieder und Angehörigen können die Einrichtungen der Fachhochschule Brandenburg nutzen.
6. Die Fachhochschule Brandenburg kümmert sich in besonderer Weise um die Anliegen ihrer Assoziierten Mitglieder.

§ 5 Ehrennadel

Die Ehrennadel der Fachhochschule Brandenburg wird vom Präsidenten nach Anhörung des Senats in einem der Verleihung angemessenem Rahmen verliehen. Träger der Ehrennadel sind berechtigt, am Hochschultag, an Immatrikulationsfeiern und an anderen Festveranstaltungen der Fachhochschule Brandenburg teilzunehmen und werden bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt.

§ 6 Namensgebung

Räumlichkeiten werden durch Verfügung des Präsidenten mit Zustimmung des Senats nach Persönlichkeiten benannt, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben. Die Namensverleihung soll in feierlichem Rahmen sowie unter Anwesenheit der geehrten Persönlichkeit erfolgen, soweit diese noch lebt.

§ 7 Entzug von Ehrentiteln

(1) Der Senat kann die in Form eines Ehrentitels verliehene Ehrung oder die Ehrennadel durch Beschluss der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder entziehen oder die Namensgebung eines Raumes widerrufen, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen der Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder die Verleihung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen erfolgt ist,

oder

2. sich die geehrte Persönlichkeit durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(2) Beratung und Beschluss des Senats über den Entzug der Ehrensensatorwürde erfolgen in mindestens zwei Lesungen.

(3) Im Falle des Entzugs sind die gem. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 erteilten Urkunden bzw. die Ehrennadel zurückzugeben.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Ordnung im Interesse der besseren Lesbarkeit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.11.2003